

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Lieferung von Wasser und Strom,
die Entsorgung von Abwasser, Müll und Wertstoffen sowie
die Erbringung von Leistungen an Gemeinschaftsanlagen in der
Bungalowsiedlung Süd
im Zweckverbandes Erholungspark Pahnna

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna liefert im Verbandsgebiet Strom und Trinkwasser und entsorgt in 3-Kammer-Kläranlagen vorgeklärtes Abwasser. Er übernimmt die Entsorgung des Hausmülls und den Abtransport von Wertstoffen.
- (2) Die im Verbandsgebiet ansässigen Pächter von privaten Bungalowgrundstücken werden mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder dem Abschluss eines gesonderten Vertrages über die Ver- und Entsorgung Anschlussnehmer an das Ver- und Entsorgungssystem des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna und unterliegen den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ver- und Entsorgung des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna. Anlieger werden mit der vollzogenen Nutzung des Ver- und Entsorgungssystems automatisch Anschlussnehmer und unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna übernimmt notwendige, das Gelände betreffende Nebenleistungen an gemeinschaftlich genutzten Anlagen entsprechend der Aufgliederung unter § 6.
- (4) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna erhebt auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna Anschluss- und Verbrauchsentgelte sowie ein Entgelt für Nebenleistungen.

§ 2 Lieferung von Trinkwasser

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna liefert Trinkwasser an Anschlussnehmer des Ver- und Entsorgungssystems bis zur Übergabestelle bei frostfreiem Wetter vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Eine ganzjährige Versorgung kann bei Vorhandensein oder Neubau eines winterfesten Anschlusses vereinbart werden.
Der Zweckverband Erholungspark Pahnna ist kein öffentlicher Wasserversorger und zur Trinkwasserversorgung nicht verpflichtet.
Die Trinkwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV). Auf die Gültigkeit der Verordnung wird im einzelnen verwiesen.
- (2) Der Vertrag zur Wasserversorgung kommt mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder eines Vertrages zur Lieferung von Wasser zu Stande. Darin wird die Übergabestelle für die Trinkwasserversorgung festgelegt sowie der jährliche Versorgungszeitraum.
Der Vertrag kommt auch automatisch mit der Wasserentnahme aus dem Verteilernetz des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna zu Stande. In diesem Fall gilt die Übergabestelle, die beim Bau des Bungalows vereinbart war oder die Übergabestelle des vorherigen Anschlussnehmers als vereinbart.
Ab der Übergabestelle befindet sich das Leitungssystem im alleinigen oder gemeinsamen Eigentum des Anschlussnehmers oder einer Gemeinschaft von Anschlussnehmern, der/die für die Instandhaltung dieses Systems zuständig ist/sind.
Der Anschlussnehmer hat eine eigenständig vollzogene Aufnahme der Versorgung mit Trinkwasser unverzüglich anzuzeigen, es gelten die Versorgungsbedingungen und die Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna.
- (3) Die Lieferung von Trinkwasser erfolgt im Rahmen der vorhandenen und bekannten technischen

Möglichkeiten. Der Zweckverband Erholungspark Pahnna schließt Haftungsansprüche für die Wasserqualität, den Wasserdruck und Versorgungsausfälle aus. Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden bei betriebsnotwendigen Arbeiten, bei Unterbrechung der Wasserversorgung durch den öffentlichen Versorger, bei höherer Gewalt und für den Fall, dass die Beseitigung von Schäden dem Zweckverband Erholungspark Pahnna wirtschaftlich nicht zugemutet werden können. Planmäßige Reparaturen werden 10 Tage vor Beginn durch Aushang angezeigt.

- (4) Über einen Trinkwasseranschluss wird in der Regel ein Bungalowgrundstück = ein Anschlussnehmer mit Trinkwasser beliefert. Die Weiterleitung von Trinkwasser über diesen Anschluss an Dritte oder andere Bungalowgrundstücke ist nicht zulässig. Das Wasseranschlusssentgelt wird pro Bungalowgrundstück = ein Anschlussnehmer für die vereinbarten Versorgungsmonate fällig.
- (5) Die Messung des Wasserverbrauches erfolgt mittels geeichter Wasserzähler. Im Versorgungsvertrag wird festgelegt, wer im Besitz des Wasserzählers ist. (Zweckverband Erholungspark Pahnna oder der Anschlussnehmer) Der Besitzer der Zähleinrichtung garantiert für den ordnungsgemäßen Einbau und die Funktion des Wasserzählers. Ist der Anschlussnehmer im Besitz der Zähleinrichtung hat er beim Ein- und Ausbau den aktuellen Zählerstand nachzuweisen. Das gilt auch beim Einbau eines neuen Zählers. Auch ohne vorherige Terminabsprache ist beauftragten Mitarbeitern des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna mindestens einmal jährlich der Zugang zum Grundstück zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion des Zählers und zum Ablesen des aktuellen Zählerstandes zu ermöglichen. Zum Zählerablesen im Herbst ist der langfristig angezeigte Termin zu nutzen. Jedes zweite Jahr, kann eine Meldung des Wasserverbrauchs schriftlich durch den Anschlussnehmer erfolgen.
- (6) Trinkwasser darf nur an der vereinbarten Übergabestelle entnommen werden. Die Entnahme von Trinkwasser vor der Übergabestelle oder vor der Zähleinrichtung und das Manipulieren des Zählers sind nicht gestattet. Sollte dies nachgewiesen werden, wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben und die Versorgung wird bis zum Herstellen eines ordnungsgemäßen Zustandes unterbrochen. Alle notwendigen Aufwendungen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, der die Unterbrechung verursacht hat.
- (7) Für den Trinkwasseranschluss wird für den Zeitraum der jährlichen Wasserlieferung ein monatliches Anschlusssentgelt und für den Verbrauch nach Zählerstand ein Verbrauchsentgelt erhoben. Das Verbrauchsentgelt (m^3 -Preis) wird als Umlage berechnet und errechnet sich wie folgt: Summe der für den Anschluss gezahlten Entgelte im Jahr \cdot Summe der durch die Anschlussnehmer verbrauchten m^3 Wasser. Die Zahlungsmodalitäten werden im § 7 geregelt.
- (8) Einmalbeiträge des öffentlichen Wasserversorgers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Eine Umlegung der Beiträge auf die Pächter/ Anschlussnehmer erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die Erneuerung von Trinkwasserleitungen erfolgen bei festgestelltem grundhaften Verschleiß der vorhandenen Leitungen zur Vermeidung von Wasserverlusten, bei vermindertem Wasserdruck und bei durch den Zustand der Leitungen beeinträchtigter Wasserqualität. Die Rang- und Reihenfolge, den Trassenverlauf und die Lage der neuen Übergabestellen für das Pachtgrundstück legt der Zweckverband Erholungspark Pahnna nach Hörung der Anschlussnehmer fest. Sind Änderungen von Übergabestellen auf Wunsch von Anschlussnehmern technisch möglich, haben diese einen eventuell entstehenden zusätzlichen Kostenaufwand zu tragen.
Der Zweckverband Erholungspark Pahnna verlangt, dass der Anschlussnehmer an der Übergabestelle einen Wasserzählerschacht nach den anerkannten Regeln der Technik mit DVGW-Zulassung errichtet, wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. (AVB WasserV § 11)
Stellt der Anschlussnehmer keinen solchen Wasserzählerschacht zur Verfügung, wird kein neuer Anschluss hergestellt, auch wenn die alte Leitung außer Betrieb geht.
Die Anschlussnehmer, die von einer Neuverlegung der Trinkwasserleitung betroffen sind, werden rechtzeitig, dass heißt mindestens 3 Monate vor Baubeginn, informiert. Diese Zeit kann bei Wasserleitungsbau auf Grund vorausgegangener Havarien geringer sein.

- (10) Die Wasserlieferung kann seitens des Zweckverbandes Erholungspark Pahna für folgende Fälle unterbrochen oder eingestellt werden:
- mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende für den Fall, dass die Wasserlieferung wirtschaftlich nicht weiter zugemutet werden kann, weil dies auf Dauer ein verlustbringendes Geschäft ist.
 - fristlos, für den Fall dass der Weiterbetrieb der Kundenanlage eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen darstellt.
 - fristlos, wenn beim Neubau einer Trinkwasserleitung (7) kein den technischen Normen entsprechender frostsicherer Trinkwasserschacht bereitgestellt wird.
 - mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei Nichtbezahlung des Anschlussentgeltes für Wasser für das laufende Jahr und des Verbrauchsentgeltes für das vorausgegangene Jahr nach dem in der Rechnung ausgewiesenem Fälligkeitstermin und zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 3 Lieferung von Strom

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahna liefert elektrischen Strom. Die Lieferung erfolgt bis zur auf dem Lageplan gekennzeichneten Übergabestelle, in der Regel einem Oberflurverteiler. Die Lieferung von Strom erfolgt ganzjährig.
Der Zweckverband Erholungspark Pahna ist kein öffentlicher Stromversorger und zur Versorgung mit Strom nicht verpflichtet. Die Stromversorgung erfolgt in Anlehnung an die Versorgungsbedingungen des jeweiligen vertraglich gebundenen Energieversorgungsunternehmens.
- (2) Der Vertrag zur Stromversorgung eines Grundstückes kommt mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder eines Vertrages zur Lieferung von Strom zu Stande.
Der Vertrag kommt auch automatisch mit der Stromentnahme aus dem Verteilernetz des Zweckverbandes Erholungspark Pahna zu Stande. In diesem Fall gilt die Übergabestelle, die beim Bau des Bungalows vereinbart war oder die Übergabestelle des vorherigen Anschlussnehmers als vereinbart.
Ab der Übergabestelle befindet sich das Leitungssystem im alleinigen oder gemeinsamen Eigentum des Anschlussnehmers oder einer Gemeinschaft von Anschlussnehmern, der/die für die Instandhaltung dieses Systems zuständig ist/sind.
Der Anschlussnehmer hat eine eigenständig vollzogene Aufnahme der Versorgung mit Strom unverzüglich anzuzeigen, es gelten die Versorgungsbedingungen und die Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahna. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von 3 - Phasen – Wechselstrom 230 Volt mit einem Anschlusswert von 5,2 kW. Der Anschlussnehmer ist zuständig für die fachgerechte Installation sowie die regelmäßige Überprüfung der Zuleitung ab der Übergabestelle sowie der Anlage im Bungalow und haftet bei durch unsachgemäße Installation verursachte Schäden.
- (3) Die Lieferung erfolgt im Rahmen der bestehenden und bekannten technischen Möglichkeiten. Der Zweckverband Erholungspark Pahna schließt Haftungsansprüche für Stromausfälle und Spannungsschwankungen aus. Die Stromversorgung kann unterbrochen werden bei betriebsnotwendigen Arbeiten, bei Unterbrechung der Stromversorgung durch den Stromlieferanten oder Netzbetreiber, bei höherer Gewalt und für den Fall, dass die Beseitigung von Schäden an der zur Versorgung notwendigen Elektroanlage wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Planmäßige Reparaturen werden 10 Tage vor Beginn durch Aushang bekannt gegeben,
- (4) Über einen Stromanschluss wird in der Regel ein Bungalowgrundstück = ein Anschlussnehmer mit Strom versorgt Die Messung des Stromverbrauches erfolgt mittels eines geeichten Zählers, welcher im Besitz des Anschlussnehmers ist und durch diesen zu warten ist. Bei Erneuerung des Zählers ist dieser außerhalb des Bungalows anzubringen. Die Weiterleitung von Strom an Dritte ist nicht gestattet. Zum Ablesen des Zählers ist Mitarbeitern des Zweckverbandes nach Terminabsprache Zugang zur Zählleinrichtung zu gewähren.
- (5) Änderungen des Anschlusses durch den Anschlussnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes Erholungspark Pahna. Stromabschaltungen auf Wunsch des Anschlussnehmers sind planmäßig wochentags nach vorheriger Terminvereinbarung (eine Woche vorher, nicht im Juli oder August), möglich.

Arbeiten an den Anlagen des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna, wie das eigenständige Öffnen von Oberflurverteilern, ist nur Mitarbeitern des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna und deren Beauftragten erlaubt.

Bei nachgewiesener Manipulation von Zählerinrichtungen, unberechtigter Stromentnahme, bei Schäden an den Leitungen und Anlagen des oder der Anschlussnehmer (nach der Übergabestelle), die zu Gefährdungen und unkontrollierten Stromverlusten führen, wird die Stromzufuhr bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes unterbrochen.

Die Unterbrechung der Stromzufuhr kann auch andere Anschlussnehmer, die über die gleiche Versorgungsleitung ab der Übergabestelle versorgt werden, betreffen.

Bei nachgewiesener Manipulation der Zählerinrichtung und Abnahme von Strom vor dem Zähler wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben. Alle mit der Unterbrechung der Versorgung verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. der Verursacher.

- (6) Die Erneuerung von Stromversorgungsleitungen bis zur Übergabestelle im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna erfolgen bei festgestelltem grundhaftem Verschleiß. Die Rang- und Reihenfolge der Neuverlegung, der Trassenverlauf der neuen Leitungen und die Übergabestellen können in diesem Zusammenhang neu festgelegt werden. Dies erfolgt nach Hö rung der Wünsche des Anschlussnehmers durch den Zweckverband Erholungspark Pahnna. Bei technisch möglichen Änderungen des Anschlusswertes und der Übergabestelle auf Wunsch des Anschlussnehmers trägt dieser eventuell notwendige zusätzliche Aufwendungen. Bei Neuverlegung wird die Zählerinrichtung außerhalb des Bungalows entsprechend der technischen Normen gefordert. Änderungen im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers nach der Übergabestelle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Von einer bevorstehenden Baumaßnahme werden die Anschlussnehmer rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Baubeginn, informiert. Bei Havrien kann diese Zeit verkürzt sein.
- (7) Für den Anschluss an die Stromversorgung wird ein monatliches Stromanschlus sentgelt, für den Verbrauch ein Verbrauchsentgelt nach Zählerstand erhoben. Das Verbrauchsentgelt (Preis pro kWh)) wird als Umlage berechnet und errechnet sich wie folgt:
Summe der für den Anschluss gezahlten Entgelte im Jahr ./ Summe der durch die Anschlussnehmer verbrauchten kWh. Die Zahlungsmodalitäten werden im § 7 geregelt.
- (8) Die Versorgung wird unterbrochen oder eingestellt :
- mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende für den Fall, dass die Stromlieferung wirtschaftlich nicht weiter zugemutet werden kann, weil dies auf Dauer ein verlustbringendes Geschäft ist,
 - fristlos, für den Fall dass der Weiterbetrieb der Kundenanlage eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen darstellt,
 - fristlos, wenn beim Neubau einer Elektroleitung (6) kein den technischen Normen entsprechender Anschluss ab der Übergabestelle und eine außerhalb des Bungalows angebrachte Zählerinrichtung seitens des Anschlussnehmers zur Verfügung gestellt wird.
 - mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei Nichtbezahlung des Anschlussentgeltes für Strom für das laufende Jahr und des Verbrauchsentgeltes für das vorausgegangene Jahr nach dem in der Rechnung ausgewiesenem Fälligkeitstermin und zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 4 Abwasserentsorgung

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna entsorgt Abwasser, welches in einer Kleinkläranlage des Anschlussnehmers oder einer Gemeinschaft von Anschlussnehmers mechanisch vorgeklärt wurde. Übergabestelle ist der Schacht nach der Kleinkläranlage.
Bei bestehenden Trinkwasseranschluss besteht Anschlusspflicht an das Entsorgungssystem, das Versickern von Abwasser, auch von vorgeklärtem Abwasser ist nicht gestattet.
Der Vertrag zur Übernahme von vorgeklärtem Abwasser kommt mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder des Vertrages über die Entsorgung von vorgeklärtem Abwasser zu Stande. Darin wird die Übergabestelle (Schacht nach der Klärgrube) und der Zeitraum der Nutzung des Abwassersystems festgelegt. Der Vertrag kommt auch automatisch mit der einseitig durch den Anschlussnehmer aufgenommenen Nutzung des Abwassersystems zustande. In diesem Fall gilt die Übergabestelle beim Bau des Bungalows oder die Übergabestelle des Voreigentümers als vereinbart. Es gelten die AGB des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna in der jeweils aktuellen

Ausfertigung.

- (2) Der Anschlussnehmer garantiert selbst oder im Rahmen der Gemeinschaft der Nutzer der Kleinkläranlage für die ordnungsgemäße Funktion und Wartung dieser Kleinkläranlage gemäß den Bedingungen der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung und für die regelmäßige Entsorgung des Klärschlamm entsprechend der geltenden Vorschriften. Dem Zweckverband Erholungspark Panna ist auf Verlangen der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion und die regelmäßige Entsorgung von Klärschlamm nachzuweisen. Die Menge entsorgter Klärschlamm pro Bungalowgrundstück pro Jahr sollte nur in begründeten Ausnahmefällen $0,5 \text{ m}^3$ unterschreiten. Nach Terminvereinbarung ist Mitarbeitern des Erholungsparkes Panna oder deren Beauftragten die Anlage zugänglich zu machen und eine Funktionskontrolle zu ermöglichen.
- (3) In das Abwassersystem des Zweckverbandes Erholungspark Panna darf ausschließlich in einer Kleinkläranlage mechanisch vorgeklärtes Abwasser aus der Nutzung des Bungalows eingeleitet werden. Das Einleiten von Abwasser ohne Vorklärung oder nicht ausreichender Vorklärung wegen Funktionsuntüchtigkeit der Kleinkläranlage, aus gewerblicher Nutzung sowie das Einleiten von Oberflächenwasser oder Dachwasser sind nicht gestattet. Nach Terminvereinbarung kann der Zweckverband Erholungspark Panna vor Ort einen Nachweis über die Art und Weise der Entsorgung von Oberflächenwasser und Dachwasser verlangen.
- (4) Die Erneuerung von Abwasserentsorgungsanlagen bis zur Übergabestelle nach den Klärgruben liegt im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Erholungspark Panna und erfolgt bei festgestelltem grundhaftem Verschleiß. Die Rang- und Reihenfolge des Neubaus, der Trassenverlauf der neuen Leitungen und die Übergabestellen werden in diesem Zusammenhang neu festgelegt.
Dies erfolgt nach Hörung der Wünsche des Anschlussnehmers oder der Gemeinschaft der Anschlussnehmer durch den Zweckverband Erholungspark Panna. Bei technisch möglichen Änderungen des Anschlusses und der Übergabestelle auf Wunsch des Anschlussnehmers trägt dieser eventuell notwendige zusätzliche Aufwendungen. Bei Neuverlegung wird der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage und eine Dichtigkeitsprüfung gefordert.
Der Neuanschluss an das Entsorgungssystem erfolgt nur bei einer den technischen Normen entsprechender Kleinkläranlage. Bauliche Änderungen im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers nach der Übergabestelle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Von einer bevorstehenden Baumaßnahme werden die Anschlussnehmer rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Baubeginn, informiert. Bei Havarien kann diese Zeit verkürzt sein.
- (5) Für den Anschluss an das Abwassersystem wird ein monatliches Anschlussentgelt sowie ein Einleitpreis für die eingeleitete Abwassermenge erhoben. Ist keine Zähleinrichtung vorhanden, wird die Einleitmenge entsprechend des Wasserverbrauchs berechnet. Das monatliche Anschlussentgelt wird für die Monate berechnet, in denen Wasser geliefert wird.
Wird Oberflächenwasser und Dachwasser zusätzlich eingeleitet, wird ein zusätzliches Entgelt in Abhängigkeit von der Jahresniederschlagsmenge und der Dachfläche oder Grundstücksfläche erhoben.
- (6) Die Entsorgung wird unterbrochen oder eingestellt:
 - mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende für den Fall, dass die Abwasserbeseitigung wirtschaftlich nicht weiter zugemutet werden kann, weil dies auf Dauer ein verlustbringendes Geschäft ist,
 - fristlos, für den Fall, dass der Weiterbetrieb der Kläranlage des Anschlussnehmers oder einer Gruppe von Anschlussnehmern eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen sowie für das Grundwasser oder das Seewasser darstellt,
 - fristlos, wenn beim Neubau der Abwasseranlagen (5) das Abwasser in keiner den technischen Normen entsprechenden Kleinkläranlage vorgeklärt wird und das Leitungssystem auf Seiten des Anschlussnehmers den technischen Normen nicht entspricht,
 - mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei Nichtbezahlung des Anschlussentgeltes für Abwasser für das laufende Jahr und des Verbrauchsentgeltes für das vorausgegangene Jahr nach dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin und zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (7) Einmalbeiträge des regionalen Abwasserentsorgers oder der Gemeinde werden zum Zeitpunkt der Erhebung anteilig auf die Anschlussnehmer umgelegt. Der Zweckverband

Erholungspark Pahnna informiert umgehend von einer geplanten Erhebung.

§ 5 Entsorgung von Hausmüll und Wertstoffen

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna entsorgt Hausmüll. Er organisiert die Erfassung und den Abtransport von Wertstoffen. Für Pächter von Bungalowgrundstücken besteht eine Anschlusspflicht an das Entsorgungssystem unabhängig davon ob und in welchem Umfang eine Nutzung erfolgt.
- (2) Für das Entsorgen von Müll und das Sammeln und den Abtransport von Wertstoffen wird ein Anschlussentgelt und für die tatsächlich erfolgte Entsorgung ein Entsorgungsentgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna festgelegt. Dabei werden die Gesamtkosten des Entsorgungsbereiches anteilig auf die Anschlussnehmer umgelegt.
- (3) Die Entsorgung von Müll und Wertstoffen wird eingestellt:
mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende für den Fall, dass die Müllentsorgung und die Organisation der Wertstoffentsorgung wirtschaftlich nicht weiter zugemutet werden kann, weil dies auf Dauer ein verlustbringendes Geschäft ist.

§ 6 Nebenleistungen

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna erbringt nachfolgende Nebenleistungen an Anlagen, die durch die Bungalowbesitzer genutzt werden:
 - Erhaltung der Befahrbarkeit der Wege in der Bungalowsiedlung von April bis Oktober
 - Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Schrankenanlagen
 - Beleuchtung der Schrankenanlagen und des Hauptweges
 - Pflege der Grünanlagen im Bereich der Bungalowsiedlung
 - Entsorgung von Grünschnitt und LaubDiese Aufzählung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf und Notwendigkeit durch andere den Vertragsgegenstand betreffende Leistungen ergänzt werden.
- (2) Für Nebenleistungen wird ein pauschales Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Anschlussentgelte für Wasser, Strom, das Anschlussentgelt für Müll und die Wertstoffeffassung sowie das Entgelt für Nebenleistungen wird in einem Jahresbetrag im ersten Quartal des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.
- (2) Mit der Rechnungslegung im 1. Quartal des laufenden Jahres werden die Verbrauchsentgelte für Trinkwasser und Strom und der Einleitpreis für Abwasser des Vorjahres sowie das Entsorgungsentgelt für Müll und Wertstoffe aus dem Vorjahr berechnet.
- (3) Bei Nichtbezahlung der Anschluss- und Verbrauchsentgelte wird die Lieferung von Wasser und Strom mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende nach dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin und zweimaliger schriftlicher Mahnung eingestellt. Weiterhin gelten für die Unterbrechung und Einstellung der Leistungen folgende Bestimmungen dieses Vertrages: 2(10), 3(8), 4(6), 5(3)

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ver- und Entsorgung gelten für alle Anschlussnehmer des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna. Sie treten am 01.01.2012 in Kraft und gelten bei bereits bestehender Ver- und Entsorgung an Stelle der Liefer- und Entsorgungsbedingungen vom 01.01.2003.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt mittels Auslage in der Rezeption. Auf die Auslage wird in den Schaukästen hingewiesen.